

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

48

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 1, 2

Leitsatz: Die Angestellten des NSFK fallen nicht unter
§§ 1, 2 des Regelungsgesetzes.

Aktenzeichen: 3 AZR 318/61

Urteil des BAG vom 29. März 1962

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes! 48

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Sitzung vom 27. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Moritz gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf vom 21. April 1961 – 4 Sa 543/60 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger macht Versorgungsansprüche nach dem Regelungsgesetz geltend. Nach seinen Angaben gehörte er vom 1. Mai 1927 ab dem D Aero-Club im Deutschen Luftfahrtverband, ab 1. Mai 1933 umgewandelt in Fliegerübungsstelle D der Fliegerlandesgruppe 12 (Rheinland) in E an und wurde dort am 1. Mai 1933 als Fluglehrer und Flugleiter eingestellt.

Der Deutsche Luftfahrtverband war am 25. März 1933 mit allen anderen in der Luftfahrt tätigen Vereinen zum Deutschen Luftsportverband (DLV) zusammengefaßt worden. Durch "Führererlaß" vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 529) wurde der Deutsche Luftsportverband aufgelöst und das nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts an seine Stelle gesetzt. Im Rahmen dieser Organisation war der Kläger bis zum 8. Mai 1945 an mehreren Fliegerübungsstellen, Flugzeugführerschulen und Segelflugschulen als Fluglehrer, Flugleiter und Schulführer, zuletzt als Schulführer bei der Reichssegelflugschule 501 der NSFK-Gruppe 10 D tätig.

Der Kläger hat vorgetragen: Der DLV sei vor und nach 1933 eine Tarnorganisation für die Aufstellung und Ausbildung der durch den Versailler Vertrag verbotenen Deutschen Luftwaffe gewesen. Sowohl der DLV als auch das NSFK seien Dienststellen des Reichs, nämlich des Reichsministers für Luftfahrt (RLM) gewesen. Dienstherr sei von Anfang an das Deutsche Reich, vertreten durch den RLM, gewesen. Mit diesem sei sein Dienstvertrag abgeschlossen worden. Der RLM habe ihn dem Kommandeur der Luftwaffen- bzw. Luftgauereserven zur Dienstleistung zugewiesen. Die Luftwaffenreserven seien 1937 im NSFK zentralisiert und einem aktiven General der Luftwaffe unterstellt worden, der gleichzeitig Korpsführer des NSFK gewesen sei. Dieser sei nur dem RLM unterstellt und verantwortlich gewesen. Der RLM habe die



48
Aufgaben des NSFK bestimmt, die personellen und sachlichen Ausgaben in seinem Etat ausgewiesen und den Stellenplan festgelegt. Das auf Anordnung des RLM gebildete Verwaltungsamt des NSFK habe der Kontrolle des Rechnungshofs des Deutschen Reichs unterlegen. Nach der Dienstordnung des NSFK seien dessen Dienststellen öffentliche Verwaltungen und der Korpsführer nicht Dienstherr, sondern nur Betriebsführer gewesen. Die Besoldung sei zunächst entsprechend den Richtlinien für die Angestellten im Bereich der Luftfahrt, später nach der Geschäftsordnung des NSFK, ergänzt durch die allgemeinen Bestimmungen der T.O.A. erfolgt. Bereits als Angehöriger der Luftgaureserve habe er Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gehabt. Mit Erlaß vom 31. Juli 1943 habe der RLM angeordnet, daß die allgemeinen Versorgungsrichtlinien der NSDAP für die hauptberuflichen Angehörigen des NSFK ab 30. Januar 1943 anzuwenden seien. Danach sei sein Versorgungsdienstalter auf den 1. April 1935 festgesetzt, die Wartezeit bereits 2 Jahre später erfüllt, sein Versorgungsanspruch ab 1. Juli 1940 unwiderruflich gewesen und gleichzeitig die Kündbarkeit ausgeschlossen worden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Versorgungsbezüge gemäß § 52 des Regelungsgesetzes zu zahlen.

Der Beklagte meint, der Kläger gehöre nicht zum Personenkreis des Regelungsgesetzes, weil er nicht im unmittelbaren Dienst des Deutschen Reichs, sondern im Dienst des NSFK gestanden habe. Dieses sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen und nicht in die Anlage A zu § 2 RegelungsG aufgenommen worden.

Die Vorinstanzen haben zuungunsten des Klägers entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger vertritt die Auffassung, daß er in Wirklichkeit im Dienst des Deutschen Reichs gestanden habe. Die rechtliche Selbständigkeit des NSFK als Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfe nicht entscheidend sein. Es müsse vielmehr nach den tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt werden, ob das NSFK in Wirklichkeit eine Teilorganisation der Reichsverwaltung im Bereich des Reichsministers der Luftfahrt gewesen sei. Die vor dem 17. April 1937 während des Bestandes des DLV und der Luftgaureserven mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Dienstverträge seien mit der Gründung des NSFK nicht aufgehoben worden, wie sich aus § 4 Abs. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Luftfahrt (RGBl. 1937 I S. 533) ergebe. Im Dienstverhältnis und in der Zuständigkeit habe sich nichts geändert. Das Personal sei ohne Befragung und ohne Änderung der Dienstverträge in das NSFK überführt worden. Die Organisation habe also nur einen neuen Namen und eine neue Rechtsform erhalten. Daß der DLV und das NSFK zum Dienstbereich des RLM gehört haben, ergebe sich auch daraus, daß die Motorflugschulen auf Befehl des RLM wechselnd zeitweise dem NSFK und der Luftwaffe unterstanden hätten, ohne daß sich das Personal und der Betrieb der Schulen änderten oder das Personal auch nur um sein Einverständnis gefragt worden sei. Das sei nur möglich gewesen, weil sich dadurch der wirkliche Dienstherr nicht geändert habe, sondern immer der RLM gewesen sei. Nur aus politischen Gründen, insbesondere wegen der Beschränkungen durch den Versailler Vertrag habe man dem DLV und dem NSFK nach außen hin eine besondere Rechtsform gegeben. Derunter könnten aber nicht die Angehörigen dieser Einrichtungen leiden, zumal sie, wie z.B. die Fluglehrer, willkürlich der Luftwaffe zugeteilt oder bei den DLV- bzw. NSFK-Schulen belassen worden seien. Das NSFK habe trotz seines Namens nichts mit der NSDAP zu tun gehabt. Es sei möglicherweise nur aus politischer Überlegung wegen des Eindrucks im Ausland nicht in die Anlage A des Regelungsgesetzes aufgenommen worden.



2) Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der unter das Regelungsgesetz fallende Personenkreis abschließend und erschöpfend geregelt sei. Der Kläger könne unter dieses Gesetz nur fallen, wenn er am 8. Mai 1945 Angestellter bei einer Dienststelle des Reichs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1a gewesen sei oder zu dem Personenkreis des § 2 dieses Gesetzes gehöre. Beides müsse verneint werden.

Angestellter einer Dienststelle des Reichs sei der Kläger deshalb nicht gewesen, weil er in den Diensten des NSFK, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, gestanden habe. Das ergebe sich aus seinem eigenen Vortrag, wonach er am 1. Mai 1933 beim Deutschen Luftsportverband e.V. eingestellt und mit dessen Auflösung und Ersetzung durch das NSFK durch den Führererlaß vom 17. April 1937 zum NSFK übergegangen sei. Das NSFK sei Rechtsnachfolger des DLV, wie § 4 der Ausführungsbestimmungen vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 533) ausdrücklich bestimme. Daß der Kläger in den Diensten des NSFK gestanden habe, gehe auch aus dem von ihm vorgelegten Muster einer Vertragsbestätigung von 1939 hervor, das nach seinem Vortrag auch für sein Dienstverhältnis gegolten habe. Es habe sich dabei um die Bestätigung eines Dienstverhältnisses mit dem NSFK gehandelt, wie sich aus dem Kopf, der Unterschrift und dem Inhalt dieses Musters ergebe.

Wenn der Kläger meine, daß das NSFK wegen seiner weitgehenden finanziellen und weisungsmäßigen Abhängigkeit vom Reichsluftfahrtministerium tatsächlich dessen Dienststelle gewesen sei, die lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben worden sei, könne dieser Auffassung des Klägers jedenfalls für das Regelungsgesetz nicht gefolgt werden. In § 1 stelle das Regelungsgesetz es eindeutig auf die Rechtsform des Dienstherrn, nämlich auf das Deutsche Reich, ab. Das NSFK habe aber eine andere Rechtsform gehabt. Es sei eine Nichtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gewesen. Der Kläger könne daher nur durch Auslegung oder in entsprechender Anwendung des Gesetzes in dessen § 1 Abs. 1 Nr. 1 ein-



- 6 -

bezogen werden. Eine derartige Auslegung oder Anwendung lasse das Gesetz aber nicht zu. Es regele den Personenkreis abschließend und erschöpfend. Das Gesetz unterscheide in den §§ 1 und 2 ausdrücklich zwischen Bediensteten der Dienststellen des Reichs usw. und der öffentlich-rechtlichen Nichtgebietskörperschaften. Es habe zwischen beiden Rechtsformen streng getrennt. Wenn der Gesetzgeber die Abhängigkeit einer Nichtgebietskörperschaft von einer Reichsdienststelle hätte berücksichtigen wollen, hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen, weil ihm die weitgehenden Abhängigkeiten zwischen Staat, Partei und anderen Organisationen und die sonstigen Besonderheiten der NS-Zeit bekannt gewesen seien. Im übrigen habe er diesen Besonderheiten in gewissen Fällen Rechnung getragen. Er habe insbesondere auch an Einrichtungen und Verbände gedacht, deren Aufgabenkreis dem einer Reichsdienststelle gleichzuachten sei, wie es der Kläger für das NSFK im Verhältnis zum RLM behaupte. In § 2 Abs. 1 Satz 3 sei ausdrücklich die Berücksichtigung derartiger Einrichtungen und Verbände außerhalb des Reichsgebiets vorgeschrieben. Weiteren Besonderheiten der NS-Zeit trage das Gesetz in § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Rechnung. Wenn der Gesetzgeber aber in Kenntnis dieser Besonderheiten deren Berücksichtigung nur auf die in diesen Vorschriften genannten Fälle beschränkt und insbesondere in § 2 Abs. 1 Satz 3 nur Einrichtungen und Verbände mit den Aufgaben von Reichsdienststellen außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt wissen wolle, dann müsse daraus geschlossen werden, daß er nicht weitergehen und Verbände mit den Aufgaben von Reichsdienststellen innerhalb des Reichsgebietes nicht einbeziehen wolle. Gegen den Willen des Gesetzgebers und den Inhalt des Gesetzes sei aber eine ausdehnende Auslegung oder Anwendung des Gesetzes nicht möglich. Deshalb könne das NSFK nicht als eine Dienststelle des Reichs angesehen werden, selbst wenn es in der vom Kläger behaupteten Weise vom RLM abhängig war. Auf § 2 des Regelungsgesetzes könne sich der Kläger nicht stützen, weil das NSFK nicht in der Anlage A aufgeführt worden sei. Der Kläger trage selbst vor, daß die Bemühungen des Verbandes ehemaliger Fliegerkorpsangehöriger um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufnahme des NSFK in die Anlage A vergeblich gewesen seien. Daraus müsse geschlossen werden, daß die Aufnahme bewußt unterblieben sei. Auch aus § 2 Abs. 3 des Regelungsgesetzes könne der Kläger keine Rechte herleiten.

3) Der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Urteils in vollem Umfang bei. Der Kläger ist nach seiner Angabe ab 1. Mai 1933, also damals unter der Herrschaft des Deutschen Luftsportverbandes e.V., eingestellt worden. Sein Einstellungsvertrag liegt nicht vor. Er behauptet, daß mit ihm ein Einstellungsvertrag nach einem Mustervertrag abgeschlossen worden sei, in dem es heißt: "Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsminister der Luftfahrt, dieser vertreten durch das Luftkreiskommando II Amtskasse - Lohnstelle - und Herrn ... wird nachstehender Dienstvertrag abgeschlossen".

Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß der Kläger am 8. Mai 1945 nicht Angestellter des Deutschen Reichs, sondern des NSFK gewesen ist. Das ergebe sich aus der vorgetragenen Entwicklung. Selbst wenn ursprünglich mit dem Kläger ein Dienstvertrag mit dem Deutschen Reich abgeschlossen worden ist, so behauptet der Kläger selbst, daß er infolge dieses Dienstvertrages zunächst im Dienst des Deutschen Luftsportverbandes gestanden habe. Dieser Luftsportverband ist aber durch das NSFK ersetzt worden, für das dann der Kläger in der Zukunft weiter tätig gewesen ist. Den Umständen nach konnte das Berufungsgericht hiernach davon ausgehen, daß der Kläger nach dem Wegfall des Deutschen Luftsportverbandes e.V. und dessen Ersetzung durch das NSFK in dessen Dienste getreten ist. Die Ansicht, daß ein mit dem Deutschen Reich ursprünglich abgeschlossener Dienstvertrag mit dem Deutschen Reich weiter bestanden hätte und der Kläger für das NSFK nur Dienste auf Grund des mit dem Deutschen Reich fortbestehenden Dienstvertrages geleistet hätte, ist zu Recht als konstruiert und lebensfremd vom



- 8 -

Berufungsgericht nicht berücksichtigt worden. Das angefochtene Urteil bezieht sich zudem noch auf ein Muster einer Vertragsbestätigung von 1939, die nach dem Vortrag des Klägers auch für sein Dienstverhältnis gegolten hat. Dann hätte der Kläger durch diese Vertragsbestätigung auch der Fortsetzung seines Dienstverhältnisses mit dem NSFK zugestimmt. Danach konnte das Berufungsgericht nach dem eigenen Vorbringen des Klägers davon ausgehen, daß er jedenfalls zuletzt im Dienst des NSFK gestanden hat, und es bedurfte hierüber keiner weiteren Beweiserhebung mehr.

Stand der Kläger aber am 8. Mai 1945 im Dienst des NSFK, dann kann das Regelungsgesetz auf ihn keine Anwendung finden. Der Kläger war Angestellter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht in die Anlage A gemäß § 2 Abs. 1 des Regelungsgesetzes aufgenommen worden ist. Es ist aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht möglich, den Kläger als Angestellten einer Dienststelle des Reichs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1a RegelungsG anzusehen. Aus der Tatsache, daß alle Bemühungen um eine Aufnahme des NSFK in die Anlage A, wodurch eine besondere, vom Kläger behauptete Lage des NSFK hätte berücksichtigt werden können, gescheitert sind, kann nur gefolgert werden, daß es nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprochen hat, die Angehörigen des NSFK unter das Regelungsgesetz fallen zu lassen. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Regelungsgesetzes über den erfaßten Personenkreis lassen aber, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, keine für die Angehörigen des NSFK günstige Auslegung oder Anwendung zu.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Moritz

Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

